

Geheimhaltungsvereinbarung

Den Parteien werden im Rahmen der Ausschreibung „Rahmenvereinbarung Arbeitnehmerüberlassung in der Agilen Organisation“ und gegebenenfalls damit verbundener Leistungserbringung Informationen aller Art zugänglich gemacht. Den Parteien ist bewusst, dass diese Informationen bisher weder insgesamt noch in ihren Einzelheiten bekannt oder ohne weiteres zugänglich waren, deshalb von wirtschaftlichem Wert sein, seitens des Inhabers durch angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen geschützt sind und an denen ein berechtigtes Interesse an deren Geheimhaltung besteht. Sofern eine zugänglich gemachte Information nach dieser Vereinbarung gleichwohl nicht den Anforderungen eines Geschäftsgeheimnisses im Sinne des Geschäftsgeheimnisgesetzes genügt, unterfallen diese Informationen dennoch den Vertraulichkeitsverpflichtungen nach dieser Vereinbarung.

Vor diesem Hintergrund treffen die Parteien hinsichtlich des Umgangs mit diesen Informationen folgende Vereinbarung:

1. Diejenige Partei, die von der anderen Partei Informationen erhalten hat, darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei die erhaltenen Informationen weder an Dritte weitergeben noch veröffentlichen.
2. Die Parteien sind verpflichtet, alle Erkenntnisse und/oder Informationen über Tätigkeit, Ideen, Konzeptionen und/oder Absichten der jeweils anderen Partei, die diese im Rahmen der Unterredungen bzw. Zusammenarbeit erlangt, vertraulich zu behandeln und hierüber Stillschweigen gegenüber Dritten zu bewahren.
3. Die Bundesrepublik Deutschland ist kein Dritter im Sinne dieser Vereinbarung. Insbesondere ist Toll Collect berechtigt, Informationen über den Inhalt der Vereinbarung oder deren Durchführung der Bundesrepublik Deutschland oder einem von ihr benannten Dritten mitzuteilen. Gesetzlich bestehende Verschwiegenheitsrechte und Verschwiegenheitspflichten bleiben hiervon unberührt.
4. Die Parteien verpflichten sich, ihren Mitarbeitern, die von diesen Informationen

Kenntnis erhalten, diese Verpflichtung zur Geheimhaltung im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden aufzuerlegen.

5. Die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung entfällt für solche Informationen, für die die andere Partei nachweisen kann, dass diese
 - ihr vor dem Zeitpunkt der Information bekannt waren, und sie diese Information frei und ohne Geheimhaltung benutzt hat,
 - ihr vor oder nach diesem Zeitpunkt der Information von einem berechtigten Dritten zum Zweck der freien Benutzung und ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung zugänglich gemacht worden sind,
 - der Öffentlichkeit vor dem Zeitpunkt der Information bekannt oder allgemein zugänglich waren oder
 - der Öffentlichkeit ohne Verletzung der vorliegenden Bestimmungen zum oder nach dem Zeitpunkt der Information bekannt und allgemein zugänglich wurden.
6. Die Parteien, die von der anderen Partei Informationen erhalten hat, ist verpflichtet, auf schriftliche Anforderung der anderen Partei, die von dieser erhaltenen schriftlichen und/oder auf andere Weise aufgezeichneten Informationen, einschließlich sämtlicher angefertigten Kopien, unverzüglich auszuhändigen oder zu vernichten. Die vollständige Rückgabe oder Vernichtung aller diesbezüglichen Informationen ist der anderen Partei schriftlich zu bestätigen.
7. Die Parteien erkennen an, dass jegliche Rechte an überlassenen Unterlagen bei derjenigen Partei liegt, die die Unterlagen überlassen hat. Die Zurverfügungstellung von vertraulichen Informationen ist nicht als Gewährung oder Bewilligung von Lizenzrechten o. ä. - weder ausdrücklich, noch stillschweigend - auszulegen, und zwar auch nicht für Erfindungen, Entdeckungen oder Verbesserung, die vor oder nach dem Beginn der Zusammenarbeit hinsichtlich des erteilten Auftrags erfolgt, erdacht oder erlangt wurde. Insbesondere begründen die ausgetauschten vertraulichen Informationen für diejenige Partei, die die Unterlagen erhält, kein Vorbenutzungsrecht im Sinne des Patentgesetzes.

8. Die Parteien verarbeiten und nutzen personenbezogene Daten aus dem ihnen erteilten Auftrag nur zum Zweck der Vertragsabwicklung.
9. Der Bieter wird den Kundennamen der Toll Collect GmbH als Referenz nicht ohne Einwilligung der Toll Collect GmbH zu Werbezwecken nutzen. Pressemitteilungen bedürfen darüber hinaus der einverständlichen Abstimmung des Textes.
10. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Berlin.
11. Die Geheimhaltungsvereinbarung ist sofern die Zuschlagserteilung an den Bieter erfolgt bis zur Beendigung des Vertrags gültig beziehungsweise sofern die Zuschlagserteilung nicht an den Bieter erfolgt bis zur Beendigung des Ausschreibungsverfahrens gültig und wirkt jeweils hinsichtlich aller bis zu diesem Zeitpunkt erlangten vertraulichen Informationen für einen Zeitraum von drei (3) Jahren fort.